



Der Club Conchylia e.V. ist eine Vereinigung von Amateursammlern, Fachwissenschaftlern und Naturalienhändlern im deutschsprachigen Raum, die sich mit der Malakozologie (Weichtierkunde) und Conchylologie (Schalenkunde) sowie Paläontologie (Fossilienkunde) beschäftigen. Der Verein publiziert – auch in eigenen Zeitschriften – in deutscher und englischer Sprache und steht allen Nationalitäten offen. Für das Sammeln von Weichtieren, Schalen und Fossilien wurde in Abstimmung mit der Deutschen Malakozologischen Gesellschaft (DMG) der folgende Ehrenkodex erarbeitet, der für die Mitglieder des Club Conchylia als Leitlinie dienen soll.

Ehrenkodex für das Sammeln von Weichtieren, Schalen und Fossilien

I. Präambel

Das Sammeln von Objekten der belebten und unbelebten Natur ist eine Tätigkeit mit Tradition. Ihre Wertschätzung ist seit jeher in verschiedensten Kulturkreisen belegt. Dabei sind die Motive für das Anlegen von Naturaliensammlungen vielfältig. Mit Begründung der Speziellen Zoologie und Botanik als wissenschaftlichen Disziplinen wurden im Zuge der Erforschung von Flora und Fauna Sammlungen zusammengetragen, denen sowohl als kulturhistorischen Zeugnissen wie auch als Referenzen für die taxonomisch arbeitenden Zweige der Biologie höchster Rang zukommt. Neben professionellen Biologen waren auch zahlreiche sogenannte Amateure auf diesem Gebiet sehr erfolgreich, und ihre Kollektionen bilden heute nicht selten das Rückgrat der Bestände von Museen und öffentlichen Sammlungen. Diese Kultur des wissenschaftlich begründeten Sammelns hat sich bis heute erhalten. Dabei konnte sich früheren Sammlergenerationen der Gedanke an die Erschöpfbarkeit der natürlichen Bestände noch kaum aufdrängen. Die gegenwärtige Situation verlangt diesbezüglich jedoch eine erhöhte Aufmerksamkeit. Unter dem Druck der menschlichen Zivilisation kam und kommt es vielerorts zu einer dramatischen Verarmung der Biosphäre, bedingt in erster Linie durch die Vernichtung von Lebensräumen. –

Diese Entwicklung geht auch an der Molluskenfauna nicht vorüber, und so ist es zwingend notwendig, im Rahmen der wissenschaftlichen Sammeltätigkeit verantwortungsvoll mit den verbliebenen Beständen umzugehen. Dies bezwecken die nachfolgenden Empfehlungen für die malakologische Geländearbeit und das Handeln und Sammeln von Schalen und Fossilien. Vor dem eigentlichen Appell an die Sammler ist es notwendig, einige grundlegende Feststellungen zu treffen:

- Es ist nicht möglich, auf dem Gebiet der Malakologie profunde Artenkenntnis zu erwerben, ohne mit einer Referenzsammlung zu arbeiten (dies gilt für fast alle Gruppen wirbelloser Tiere). Zahlreiche Arten lassen sich erst nach anatomischer Präparation sicher bestimmen. Das Sammeln lebender Tiere ist somit für taxonomische und faunistische Forschung in gewissem Umfang unerlässlich.

- Belegstücke sind meist der einzige einigermaßen verlässliche Anhalt dafür, dass eine Art im betreffenden Gebiet tatsächlich vorkommt oder -kam. Diese Art von Bestandsaufnahme bildet die Grundlage für Arten- und Biotopschutzmaßnahmen. Insofern ist das kundige Sammeln Voraussetzung für gezielten Naturschutz.
- Es ist in aller Regel nicht das Besammeln, das zum flächenhaften Artenschwund führt, sondern der Entzug der Lebensgrundlagen durch andere Einflüsse. Dementsprechend können Schutzmaßnahmen, die sich vor allem auf Sammelverbote stützen, nicht greifen. Vielmehr sind es vor allem verantwortungsvolle Sammler, die die Bedrohung einer Art feststellen und Schutzmaßnahmen empfehlen können. Dennoch soll hinsichtlich der Gefährdung durch Besammeln zu einer prophylaktischen Wachsamkeit aufgerufen werden, zumal sich heute die allgemein zurückgehenden Bestände einer relativ vermehrten Zahl potentieller Sammler gegenübersehen.

2. Selbständiges Sammeln

Verhalte dich angemessen

Es ist selbstverständlich, dass Betretungsverbote, Umfriedungen und gesetzliche Sammelbeschränkungen respektiert werden, besonders auch beim Sammeln in anderen Ländern. Hier hinterlegt jeder Sammler seine persönliche und nationale Visitenkarte und kann durch rücksichtsloses Verhalten dem Ruf der Sammler Schaden zufügen.

Schone den Bestand

Der Sammler soll nicht wahllos alle Mollusken eines Standortes aufnehmen, sondern schon im Biotop nach Möglichkeit eine sinnvolle Auswahl treffen. Dies betrifft die Beschränkung auf ein niedriges Höchstmaß der Entnahme von lebenden Individuen, und dies auch nur, wenn für diese eine exakte Determination vor Ort nicht möglich ist. Auch sollten in keinem Fall juvenile Individuen entnommen werden. Während sehr verborgen lebende Arten kaum übersammelt werden können, so lassen sich exponiert lebende Mollusken oft quantitativ ablesen. Das vollständige Aufsammeln von Individuen einer umschriebenen Population kann eine Art in ihrem Vorkommen für eine ganze Region gefährden. Hier kann auch ein einzelner Sammler bleibenden Schaden anrichten.

Schone den Standort

Der beim Sammeln an Flora, Fauna und Gelände verursachte Schaden ist möglichst gering zu halten. Es ist selbstverständlich, umgedrehte Steine, Stämme u.ä. nach dem Besammeln wieder in ihre alte Lage zu bringen. Das Durcharbeiten oder Abtragen größerer Substratmengen beeinträchtigt nicht nur die Molluskenfauna, sondern das gesamte ökologische Gefüge eines Standortes und muss als inakzeptabel gelten. In besonderem Maße gilt dies für kleinflächige oder vereinzelte Lebensräume wie Kleingewässer, marine Flachwasserbiotope, isolierte Felsen oder Gehölzinseln sowie für Fossilagerstätten. Gemeinsame Sammelexkursionen mit Kollegen, etwa im Rahmen einer Tagung oder Expedition, sind oft sehr angenehme und anregende Erlebnisse. Doch soll der jeweilige Organisator abwägen, wie viele Sammler ein als Exkursionsziel ins Auge gefasster Biotop oder Geotop verkraften kann, und gegebenenfalls auf die Demonstration einer Rarität im Gelände verzichten.

Beschränke Dich

Jeder Sammler soll vor einer Entnahme prüfen, ob das aufgenommene Material einem wissenschaftlichen Zweck dienen kann und für ihn sammlungstechnisch, insbesondere auch dokumentarisch, zu bewältigen ist.

Gesetzliche Bestimmungen

In vielen Ländern existieren neben internationalen Bestimmungen wie Washingtoner Artenschutzabkommen³, Berner Konvention⁴, FFH-RL der EU⁵ und Nagoya-Protokoll⁶ auch nationale (BNatschG¹, BArtSchV²), föderale und regionale Regelungen, die das Sammeln bestimmter Tiere oder in bestimmten (Naturschutz-) Gebieten und Habitaten einschränken oder untersagen. Darüber hat sich der Sammler zu informieren. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, keine Faunenverfälschungen zu verursachen.

3. Sammlungsarbeit

Respektiere

Auch bei ausschließlicher Sammeltätigkeit aus ästhetischer und dekorativer Motivation heraus sollten die verfügbaren Sammlungsdaten eines Sammlungsobjekts akquiriert und archiviert werden, um neben dem ästhetischen einen dokumentarischen Wert des Objektes zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten.

Etikettiere

Die eigene Sammlung erhält erst dann einen bleibenden Wert, wenn sie, was die Funddaten angeht, ausreichend dokumentiert ist. Hier ist es eindeutig von Vorteil, die Belege baldmöglichst und direkt mit einem vollständigen und lesbaren Etikett zu versehen. Die alleinige Verwendung von Verweisnummern auf ein Inventarbuch (oder gar der Verlass auf das eigene Gedächtnis) birgt ein beträchtliches Risiko des Datenverlustes und sollte nicht praktiziert werden.

Publiziere

Die Malakologie, Conchyliologie und Paläontologie sind keine verschwiegenen Wissenschaftszweige. Publierte Faunenlisten können wertvolle Grundlagen für zukünftige Natur- und Artenschutzmaßnahmen liefern. Deshalb sollten interessante faunistische Daten in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden, vorzugsweise nicht als reine Listen, sondern in einem umfassenderen Kontext.

Hinterlege

Es muss sichergestellt werden, dass veröffentlichte Daten nachprüfbar bleiben, wenn möglich durch Hinterlegen in einer öffentlichen Sammlung. Darüber hinaus sollte sich jeder Sammler rechtzeitig darüber Gedanken machen, was mit seiner Sammlung nach Beendigung seiner eigenen Aktivitäten geschehen soll. Der Verbleib in einer öffentlichen Sammlung ist eine naheliegende Möglichkeit. Hier bietet es sich an, schon frühzeitig eine Zusammenarbeit mit der betreffenden Institution anzustreben. Ein anderer Weg besteht darin, die Sammlung einem engagierten und zuverlässigen Nachwuchssammler zu überlassen. In jedem Fall ist eine rechtzeitige und klare Regelung angezeigt.

4. Handel mit Mollusken

Wäge ab

Die kommerzielle Nutzung von Molluskenschalen betrifft zurzeit vornehmlich marine Arten, die in der Hauptsache als Souvenirs oder Dekorationsgegenstände in den Handel kommen. Darüber hinaus existiert ein nicht unbedeutender Markt für Sammlerexemplare, sog. Conchylien ("specimen shells"), auf dem zunehmend auch Binnenmollusken feilgeboten werden. Angesichts des erzielbaren finanziellen Gewinns ist zu befürchten, dass der Conchylienhandel für einzelne Arten substantiell zum Bestandsrückgang beiträgt, weshalb für einige Arten bereits strenge Schutzbestimmungen erlassen wurden. Das Akkumulieren möglichst rarer und teurer Molluskengehäuse durch Einkauf wirkt im Kontext einer wissenschaftlich orientierten Malakologie befremdlich. Andererseits bietet der Handel die Möglichkeit, taxonomische Gruppen weltweit zu bearbeiten, zu denen man auf anderem Weg kaum ausreichendes Material akquirieren könnte. Tatsächlich rekrutieren sich einige hervorragende Bearbeiter mariner Taxa aus dem Kreis der Conchyliensammler. Vor diesem Hintergrund muss es der Eigenverantwortung des einzelnen Sammlers überlassen bleiben, ob und mit welchem Ziel er von dieser Möglichkeit des Sammelns Gebrauch machen möchte. Auf jeden Fall ist die Beachtung internationaler Artenschutzbestimmungen und Handelsbeschränkungen einzufordern, die in der Regel gut bekannte und in öffentlichen Sammlungen ausreichend vorhandene Arten betreffen.

- 1) **BNatSchG**
Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
Artikel I des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- 2) **BArtSchV**
Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert
- 3) **WA – CITES**
Washingtoner Artenschutzübereinkommen
(Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)
- 4) **Berner Konvention**
(Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats)
- 5) **FFH-Richtlinie**
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- 6) **Nagoya Protokoll**
(Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from Their Utilization) vom 29.10.2010 zur Umsetzung der Ziele der UN-Konvention über biologische Vielfalt (CBD) von 1993 („Aichi-Ziele“).